

Telefon: 0721 / 91 37 94 - 0
Telefax: 0721 / 91 37 94 - 20
Internet: www.eb-umwelt.de
E-Mail: info@eb-umwelt.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001



Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstr. 34 • 76135 Karlsruhe



Mastaustausch und Mastsanierung 110-kV-Leitung Rheinau - Östringen Anlage 1200

**Abschnitt
Rheinau bis Leimen**

FFH-Erheblichkeitsvorprüfung

gemäß Formblatt zur Feststellung der Erforderlichkeit

einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

in Baden-Württemberg

März 2018

110-kV-Leitung Rheinau – Östringen, Anlage 1200, Abschnitt Rheinau bis Leimen

FFH-Erheblichkeitsvorprüfung gemäß Formblatt zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Baden-Württemberg

Auftraggeber: Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Bearbeitung: Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstraße 34
76135 Karlsruhe

Projektbearbeitung: M. Kern, Dipl.-Biologe M. Riehle

Computerkartographie: M. Kern



Dipl. Biol. M. Riehle

Karlsruhe, März 2018

Impressum

Erstelldatum: März 2012/April 2016/März 2018
letzte Änderung: 15.06.2018
Autor: M. Kern/M. Riehle
Auftragsnummer: 000.15.081
Datei: E_180612_FFH_Vorprüfung_110-kv-Leitung Rheinau - Östringen, Anlage 1200.doc
Seitenzahl: 9

Feststellung über die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG „Natura 2000-Vorprüfung“

Zahlreiche Vorhaben, Maßnahmen, Eingriffe oder Pläne (im Folgenden zusammenfassend nur noch "Vorhaben" genannt) können möglicherweise zu negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete führen. Sie müssen daher vor ihrer Zulassung oder Durchführung darauf hin überprüft werden, ob sie „**geeignet**“ sind, die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes (FFH- und/oder Vogelschutzgebiet) erheblich zu beeinträchtigen. Bei vielen Vorhaben lässt sich jedoch nicht auf den ersten Blick feststellen, ob die Verwirklichung des Vorhabens eine derartige Eignung aufweist. In diesen Fällen wird mittels einer Vorprüfung festgestellt, ob eine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt werden muss. Diese Vorprüfung stellt eine Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete dar, sie ist damit Teil des Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungsverfahrens. Ergibt diese Vorprüfung, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, sind keine weiteren Prüfschritte mehr erforderlich, das Vorhaben kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden. In allen anderen Fällen muss die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung eingehender untersucht werden. Sofern bereits von vornherein klar ist, dass für ein Vorhaben eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, ist eine Vorprüfung entbehrlich.

Mit diesem Formblatt soll entsprechend den rechtlichen Vorgaben auf möglichst einfache Weise festgestellt werden, ob ein Vorhaben – allein oder im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Vorhaben – geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Die Pflicht zur Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen §§ 33 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Pflicht zur Beibringung geeigneter Unterlagen liegt beim Vorhabensträger.

Das Formblatt muss zusammen mit den Antrags- oder sonstigen Unterlagen der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden. Angaben zu den betroffenen Natura 2000-Gebieten und ihrer Schutz- und Erhaltungsziele können bei der Naturschutzverwaltung, i.d.R. der unteren Naturschutzbehörde, eingeholt werden.

In Fällen, in denen die gesetzlichen Regelungen für ein Vorhaben keine behördliche Genehmigung oder sonstige Anzeige an eine Behörde vorsehen, muss dennoch geprüft werden, ob das Vorhaben möglicherweise die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigt. Damit die Naturschutzbehörde diese Prüfung vornehmen kann, muss ihr das Vorhaben angezeigt werden. Auch hierfür kann das Formblatt verwendet werden. Trifft die Naturschutzbehörde keine Entscheidung innerhalb eines Monats, kann mit dem Vorhaben begonnen werden (§ 34 Abs. 1a BNatSchG).

Die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beurteilt nur die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets. Diese Prüfungen ersetzen nicht die Eingriffsbeurteilung gem. § 14 BNatSchG bzw. § 1a Baugesetzbuch, die artenschutz-rechtliche Prüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten nach §§ 44 f. BNatSchG oder die etwaige Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Gesetz.

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Mastaustausch und Mastsanierung an der 110-kV-Leitung Rheinau – Östringen, Anlage 1200, Abschnitt Rheinau bis Leimen</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>6617341</i>	Gebietsname(n) <i>Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Christina Utz Telefon 0711 289 48387 Telefax 0711 289-83461 E-Mail c.utz@netze-bw.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Mannheim</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)	<i>Stadt Mannheim</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde Stadt Mannheim</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Die Netze BW GmbH plant alters- und sanierungsbedingt Masterneuerungsarbeiten an der 110kV-Freileitung Rheinau - Östringen, Anlage 1200, Abschnitt Rheinau – Leimen im Regierungsbezirk Karlsruhe.</i></p> <p><i>Dabei sollen 38 Stahlgittermasten erneuert werden, davon an 15 Masten standortgleich und an 23 Masten standortungleich.</i></p> <p><i>Fünf neue Maststandorte (330C, 330B, 330A, 331A und 334A) befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“. Durch die standortungleiche Erneuerung der Maste werden die zwei Maste 331 und 334 aus sensiblen Biotopbereichen (Binnendüne bzw. Sukzessionsgehölz) auf benachbarte Ackerstandorte verlegt, die zwei Maste 329 und 330 werden auf Ackerflächen unmittelbar neben den bestehenden Masten errichtet. Durch die Trassenverlegung bei der Ortschaft Alteichwald wird ein zusätzlicher Maststandort aus den siedlungsnahen Pferdekoppeln außerhalb des Schutzgebietes auf einen Ackerstandort am Straßenrand neu ins FFH-Gebiet verlegt. Die Baumaßnahmen erfolgen damit überwiegend auf Ackerflächen.</i></p> <p><i>Neben der baubedingten Flächeninanspruchnahme an alten und neuen Standorten vergrößert sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme geringfügig durch eine Vergrößerung der Mastaustrittsmaße um wenige m². Die oberirdische Versiegelung wird durch den Rückbau von Blockfundamenten zu Gunsten von Mastkopffundamenten jedoch um rund 100 m² reduziert.</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Auftraggeber):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Emch+Berger GmbH Ingenieure und Planer Umwelt- und Landschaftsplanung Lorenzstraße 34 76135 Karlsruhe http://www.eb-umwelt.de/	(0721)913794-0	(0721)913794-20
	e-mail *	
	info@eb-umwelt.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

15.06.2018

Datum



Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggf. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen, Blauschilgrasrasen	Der Standort des Mastes Nr. 334 befindet sich angrenzend an den im PEPL ausgewiesenen prioritären FFH-LRT 6120. Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme durch den Arbeitsbereich. Langfristig Verbesserung durch Rückbau des Mastes im Bereich der Sandrasen- und Dünenvegetation durch Verlegung auf Ackerflächen.	
1083 Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	Der Standort des Mastes Nr. 331 befindet sich innerhalb des im PEPL ausgewiesenen Lebensraums des Hirschkäfers. Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme durch den Arbeitsbereich. Keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, da Rückbau des Mastes im Bereich des ausgewiesenen Lebensraumes durch Verlegung auf Ackerflächen.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	6120 Sandrasen 1083 Hirschkäfer -	Keine anlagebedingte Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Lebensstätten, da sowohl Mast 331 im Bereich des ausgewiesenen Lebensraumes des Hirschkäfers als auch Mast 334 in unmittelbarer Nähe zum LRT 6120 auf benachbarte Ackerflächen verlegt werden. Durch die geplante Leitungsverlegung bei der Ortschaft Alteichwald wird ein zusätzlicher Mast (330C) innerhalb des FFH-Gebietes platziert. Der Standort befindet sich jedoch auf einer Ackerfläche am Rand des Schutzgebietes benachbart zur L 597 außerhalb ausgewiesener Lebensraumtypen und Lebensstätten, so dass keine Beeinträchtigung hervorgerufen wird. Die oberirdische Versiegelung reduziert sich für alle Masten im FFH-Gebiet trotz zusätzlichem Mast 330C um ca. 5 m ² aufgrund des Rückbaus von Blockfundamenten und der Ausbildung der neuen Maststandorte mit vier Fundamentköpfen.	
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen			

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.2.2	akustische Veränderungen			
6.2.3	optische Wirkungen			
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	<p>Die betriebsbedingten Auswirkungen sind identisch mit den bereits heute vorhandenen Wirkungen, daher keine zusätzlichen Beeinträchtigungen vorhanden.</p> <p>Das Mastbild und die Gesamthöhe der zu erneuernden Maste ändern sich nur unwesentlich (Mast 331 verringert sich um wenige cm, Mast 334 wird um ca. 2 m erhöht).</p> <p>Auf Grundlage der Bewertung im Rahmen der Gefährdungsanalyse zum Thema Vogelschlag wurden für den vorliegenden Leitungsabschnitt keine Maßnahmen empfohlen.</p>	
6.2.8				
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	6120 Sandrasen	<p>Die für den Rückbau der Fundamente erforderliche Baugrube liegt außerhalb des abgegrenzten Lebensraumtyps. Der für den Rückbau des Mastes maximal erforderliche Arbeitsbereich von ca. 30 m x 30 m überlagert im Randbereich den abgegrenzten Lebensraumtyp. Der Sandrasen wird als Tabufläche für schwere Baufahrzeuge wie Autokran, Bagger etc. ausgewiesen. Durch die Platzierung von Seiltrommeln und Mastteilen werden keine baubedingten Beeinträchtigungen hervorgerufen.</p>	

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
		1083 Hirschkäfer	<p>Der baubedingt erforderliche Rückschnitt von Gehölzen wird positiv für den Erhalt des Sandrasens gewertet. Die baubedingt in Anspruch genommene Fläche wird nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert und mit gebietsheimischem Sandrasen-Saatgut angesät.</p> <p>Die für den Rückbau der Fundamente erforderliche Baugrube liegt im Bereich der durch die Trassenpflege regelmäßig zurückgeschnittenen Gehölze. Brutstätten wie dickere Baumstümpfe (z.B. von Eichen mit Durchmesser > 40 cm) sind daher am Maststandort auszuschließen, so dass beim Rückbau keine baubedingten Beeinträchtigungen auftreten.</p> <p>Die baubedingt in Anspruch genommene Fläche wird nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert und eine Wiederentwicklung der Waldrandvegetation (ggf. durch Initialpflanzung) unterstützt.</p>	
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen			
6.3.4				

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Eine ausführliche Beschreibung der Maststandorte im FFH-Gebiet, die Auflistung der Schutz- und Erhaltungsziele sowie die genaue Lage der Maststandorte in Bezug zu den im PEPL abgegrenzten Lebensraumtypen und Lebensstätten sind dem „Anhang zur FFH-Erheblichkeitsvorprüfung“ zu entnehmen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung: Das Natura 2000 Gebiet ist nur temporär durch baubedingten Wirkungen betroffen. Nach **Beendigung der Maßnahmen werden die betroffenen Flächen wieder hergestellt. Darüberhinaus werden Schutzmaßnahmen ergriffen.** Es findet keine erhebliche Beeinträchtigung statt, die zu einer nachhaltigen Schädigung führt. Die **anlagebedingten** Wirkungen durch die zwei Masten in den wertvollen Bereichen entfallen zukünftig wegen deren Abbau, wodurch letztendlich eine Aufwertung im Natura 2000 Gebiet stattfinden kann.

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Back, Katrin 0621-2937568	19.07.2018		
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen